

Pflichtteilsstrafklausel!

Die erbrechtliche Gestaltung der Nachfolge ist vielgestaltig.

Die gesetzliche Erbfolge kann durch testamentarische Verfügung geändert werden. Grundsätzlich können die Erblasser zu Lebzeiten bestimmen, wer erben soll.

Wird jedoch z.B. ein Abkömmling von der gesetzlichen Erbfolge durch Testament ausgeschlossen -wie es häufig bei Berliner Testamenten nach dem ersten Todesfall eines Elternteils der Fall ist- so stehen ihm Pflichtteilsansprüche zu, die nur in extremen Ausnahmefällen ausgeschlossen werden können.

Die Erblasser enterben -so im Falle des Berliner Testamentes- die Abkömmlinge von der Erbfolge nach dem Tod des Erstversterbenden, damit der überlebende Ehegatte unbeschränkt über den Nachlass verfügen kann, da im Falle der gesetzlichen Erbfolge die Abkömmlinge nämlich Miterben würden und den Nachlass, meist das Familiengrundstück, auseinandersetzen, mithin der Verlust des elterlichen Wohnhauses für den überlebenden Ehegatten drohen könnte.

Aus diesem Grund werden regelmäßig die Abkömmlinge daher als Schlusserben nach dem Tod des letztüberlebenden Elternteils eingesetzt.

Um den Abkömmlingen einen Anreiz zu schaffen, nach dem Tod des erstversterbenden Elternteils nicht den Pflichtteilsanspruch gegenüber dem letztüberlebenden Elternteil geltend zu machen, und damit letzteren in die finanzielle Not zu treiben, kann in einem Testament eine sog. Pflichtteilsstrafklausel angeordnet werden.

Diese kann den Abkömmling dahingehend bestrafen, dass er im Falle der Geltendmachung seines Pflichtteilsanspruchs gegenüber dem überlebenden Ehegatten, nach dessen Tod nicht als Schlusserbe in Betracht kommen soll.

Im Weiteren kann auch angeordnet werden, dass diejenigen Abkömmlinge, die keinen Pflichtteilsanspruch geltend machen, einen sog. Vermächtnisanspruch am Nachlass des Erstversterbenden erhalten sollen, der aber erst mit dem Tod des überlebenden Elternteils fällig wird (sog. Jastrow'sche Klausel).

Die Erfahrung in erbrechtlichen Angelegenheiten hat jedoch gezeigt, dass eine Regelung des Nachlasses bereits zu Lebzeiten sinnvoll ist um spätere Streitigkeiten zwischen den Erben und den Pflichtteilsberechtigten zu vermeiden.

Rechtsanwalt Marcus Gottlob, Januar 2015

-Fachanwalt für Verkehrsrecht-